

Grundordnung

des

Bundes der Synoden



Druck von Rotermund & Co. — São Leopoldo

Artikel I.

Name, Aufgabe und Sitz des Bundes.

Die Evangelische Synode von Santa Catarina und Paraná, die Riograndenser Synode (Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul), die Lutherische Kirche in Brasilien und die Evangelische Synode von Mittelbrasilien bilden eine Gemeinschaft, welche zum Ziel hat, auf der ihren Gliedern gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein.

Die Gemeinschaft trägt den Namen „Federação Sinodal“ (Bund der Synoden). Der Bund unterhält an dem Wohnsitz des Präses des Bundes eine Verwaltungsstelle.

Sitz und Gerichtsstand des Bundes sind in Rio de Janeiro. Der Bund ist begründet auf unbegrenzte Dauer.

Artikel II.

Glaubensgrundlage.

Grundlage der Gemeinschaft ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Gemeinschaft zu dem Einen Herrn, der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Die Gemeinschaft bekennt ihren Glauben mit den altkirchlichen Bekenntnissen und der Augsburgischen Konfession als reformatorischem Bekenntnis und weiß sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (gemäß deren Grundordnung, Vorspruch und Artikel I) und den mit dieser in Glaubensgemeinschaft stehenden Kirchen in aller Welt im Glauben verbunden.

Luthers Kleiner Katechismus ist bei ihren Gliedern in Gebrauch und als reformatorisches Bekenntnis anerkannt.

Artikel III.

Aufgaben.

1. Der Bund der Synoden wird um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft bemüht sein, indem er seinen Gliedern zur Erfüllung ihres Dienstes hilft, den Austausch ihrer Kräfte und Mittel fördert und auf gemeinschaftliches kirchliches Leben und Handeln hinwirkt.

2. Er fördert und unterstützt Einrichtungen von gesamtkirchlicher Bedeutung wie die Frauenhilfe, die Evangelische Jugend und die Arbeiten der Äußeren und Inneren Mission (Evangelisation, Schriftenmission usw.). Insbesondere fördert und unterstützt er die von der Evangelischen Kirche in Rio Grande do Sul begründeten und geleiteten Anstalten zur Ausbildung von Pfarrern, Lehrern, Diakonen und Diakonissen.

3. Der Bund kann Anregungen geben für die Grundordnung seiner Glieder sowie für deren Finanzgebarung und statistische Erhebungen.

Er kann Grundsätze aufstellen für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer, Lehrer, Diakone und Diakonissen und Einrichtungen treffen für die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer wirtschaftlichen Versorgung im Amte und im Ruhestand.

4. Der Bund vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen nach außen u. a. bei den Organen der Bundesregierung und der Confederação Evangélica do Brasil, bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und den ökumenischen Verbänden.

5. Die Glieder des Bundes können diesem mit Zustimmung des Rates Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche sie selbst zuständig sind.

6. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bund

a) Kundgebungen erlassen, die leitenden Stellen seiner Glieder zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskünfte und Stellungnahme anfordern.

b) zur Erfüllung bestimmter gesamtkirchlicher Aufgaben Beiträge erheben und Kirchenkollekten ausschreiben und für Werke, welche der Gesamtkirche dienen, Haussammlungen empfehlen.

Artikel IV.

Organe und Dienststellen.

1. Die Organe des Bundes sind:

- a) die Kirchenversammlung,
- b) der Rat,
- c) der Präses des Bundes.

2. a) **Die Kirchenversammlung des Bundes** besteht aus dem Rat des Bundes, aus 20 *gewählten* Mitgliedern, nämlich aus 10 Mitgliedern, welche vom Vorstände der Rio-grandenser Synode, aus je 4 Mitgliedern, welche von den Vorständen der Evangelischen Synode von Santa Catarina und Paraná und von der Lutherischen Kirche in Brasilien, aus 2 Mitgliedern, welche von dem Vorstände der Evangelischen Synode von Mittelbrasilien als solche legitimiert werden, und aus 4 vom Rat des Bundes *berufenen* Mitgliedern.

Je die Hälfte der von den Synodalvorständen legitimierten Mitglieder der Kirchenversammlung sollen Laien sein.

b) Die Kirchenversammlung tritt alle 4 Jahre, in der Regel in den Monaten Januar oder Februar, zusammen. Sie wird von dem Rat des Bundes einberufen und geleitet.

Der Rat des Bundes kann außerordentliche Kirchenversammlungen einberufen.

c) Die Kirchenversammlung berät über alle unter Artikel III genannten Aufgaben und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses des Bundes.

Sie wählt mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Präses und den Vizepräses des Bundes aus der Mitte der geistlichen Mitglieder des Rates.

d) Die Änderung dieser Grundordnung und die Auflösung des Bundes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Kirchenversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

e) Bei Auflösung des Bundes beschließt die Kirchenversammlung mit einfacher Mehrheit über die Übergabe des Bundesvermögens an eine oder mehrere evangelische Kirchen, Synoden oder Vereinigungen.

3. Der Rat des Bundes der Synoden besteht aus elf Mitgliedern. Diese sind der Präses und der stellvertretende Präses der Riograndenser Synode und die geistlichen Leiter der Evangelischen Synode von Santa Catarina und Paraná, der Lutherischen Kirche in Brasilien und der Evangelischen Synode von Mittelbrasilien; ein Geistlicher und zwei Gemeindeglieder, die, auf Vorschlag des Vorstandes der Riograndenser Synode, und je ein Gemeindeglied, das auf Vorschlag der Vorstände der drei anderen Synoden für vier Jahre von der Kirchenversammlung gewählt werden.

Der Rat hat für die Beachtung und Ausführung der Bestimmungen dieser Grundordnung und der Beschlüsse der Kirchenversammlung zu sorgen und die Rechte und Pflichten der Kirchenversammlung, wie sie in Artikel IV 2 c bestimmt sind, bis zum Zusammentritt einer Kirchenversammlung wahrzunehmen.

Der Präses des Bundes trifft im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen in den Ratssitzungen die Entscheidung.

4. Der Präses des Bundes vertritt den Bund nach innen und außen, aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Ratssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Im Falle seiner Behinderung übernimmt der Vizepräses diese Aufgaben.

Artikel V.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

1. Die Glieder des Bundes sind subsidiarisch nicht haftbar für die im Namen des Bundes eingegangenen Verpflichtungen.

2. Das Vermögen des Bundes wird bestehen aus den eingehenden Beiträgen, Kollekten, Schenkungen und dem liegenden Eigentum, das etwa auf den Bund übertragen wird.

3. Bis zur 2. ordentlichen Kirchenversammlung versehen der Präses und der Stellvertreter des Präses der Riograndenser Synode ex officio die Ämter des Präses und des Vizepräses des Bundes.

4. Die 2. Ordentliche Kirchenversammlung hat unter Berücksichtigung von bis dahin eingegangenen Vorschlägen der Synoden oder ihrer Organe eine Revision dieser Grundordnung des Bundes zu erwägen und gegebenen Falls gemäß Artikel IV, Absatz 2 d zu beschließen.

Beschlüsse über die Änderung des Artikel IV können von der 2. Ordentlichen Kirchenversammlung mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, bedürfen aber, falls sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, der Ratifizierung durch die Gliedsynoden.

5. In allen in der vorliegenden Grundordnung nicht berücksichtigten Fragen entscheidet bis zur endgültigen Beschlußfassung der nächsten Kirchenversammlung der Rat des Bundes.

6. Die vorliegende Grundordnung ist mit der Ratifizierung durch die bevollmächtigten Organe der in Artikel I genannten Synoden in Kraft getreten.

Diese Grundordnung wurde im Jahre 1949 ratifiziert und ist am 1. Februar 1950 im Registro Civil das Pessoas Jurídicas in der Bundeshauptstadt der Republik registriert.